

§ 86 GehG Dienstalterszulage

GehG - Gehaltsgesetz 1956

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Der Beamtin oder dem Beamten gebührt nach zwei Jahren, die sie oder er in der jeweils höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine ruhegenussfähige Dienstalterszulage („kleine Daz“). Die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der jeweils höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren („große Daz“).

2. (2) Die Dienstalterszulage beträgt:

in der Verwendungsgruppe

	M BO 1	M BO 2	M BUO
Euro			
kleine Daz	135,8	123,2	137,0
große Daz	541,2	490,9	218,2

1. (3) Die §§ 8 und 10 sind auf die Zeiträume von vier und zwei Jahren anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at